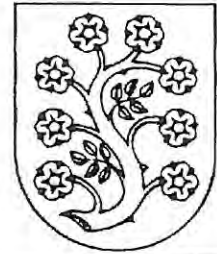


# Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



45. Jg., Nr. 15-16, 20. April 2014, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

## Öffentliche Bekanntmachung

### Zugelassene Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Gemeinde Selfkant am 25.05.2014

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 31 Abs. 4, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 08.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Gemeinde Selfkant zugelassen hat:

#### A. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahlvorschlags-Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse	Partei / Wahlergruppe
--------------------	------	-------	-------------	------------	---------	-----------------------

##### Bewerber/innen im Wahlbezirk 1 Havert / Stein

1	Dahlmann, Heinz-Josef	Maschinenbaumechanikermeister	1963	Stein j. Selfkant	Auf dem Stein 24 52538 Selfkant	CDU, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Hoelijmakers, Heinz	Arbeiter	1954	Schalbruch jetzt Selfkant	Hauptstraße 75 52538 Selfkant	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Vingerhoets, Marjo	Bürokauffrau	1957	Kerkraade	Sandkoul 6 52538 Selfkant	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Meures, Gerd	Außendienstmitarbeiter	1962	Isenbruch jetzt Selfkant	Engelbertstraße 21 52538 Selfkant	PRO Selfkant e.V. (PRO Selfkant)
5	Tellers, Christian	Bankkaufmann	1980	Geilenkirchen	Friedhofstraße 9 52538 Selfkant	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

##### Bewerber/innen im Wahlbezirk 2 Schalbruch

1	Köhnen, Frank	Gemeindearbeiter	1964	Schalbruch j. Selfkant	Ahornsstraße 4 52538 Selfkant	CDU, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Kuckartz, Claus	Malermmeister	1955	Aachen	Reyweg 29 52538 Selfkant	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Stieldorf, Linus	Student	1995	Aachen	Tannerweg 1 52538 Selfkant	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Van der Rijst, Gerard	Makler	1955	Waddinxveen	Am Südhang 7 52538 Selfkant	PRO Selfkant e.V. (PRO Selfkant)
5	Koenen, Dorothea	Ergotherapeutin	1979	Heinsberg	An Dilla 18 52538 Selfkant	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

##### Bewerber/innen im Wahlbezirk 3 Isenbruch

1	Busch, Martin	Bankkaufmann	1962	Isenbruch jetzt Selfkant	Engelbertstraße 13 52538 Selfkant	CDU, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Moll, Marcell	Angestellter	1981	Heinsberg	Reyweg 29 52538 Selfkant	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Busch, Karl	Landwirt	1950	Isenbruch jetzt Selfkant	Engelbertstraße 8 52538 Selfkant	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Grüters, Mario	Industriekaufmann	1976	Isenbruch j. Selfkant	Engelbertstraße 20 52538 Selfkant	PRO Selfkant e.V. (PRO Selfkant)
5	Ernst, Heinz	Behindertenbetreuer	1953	Süstersee j. Selfkant	Heidestraße 28B 52538 Selfkant	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

##### Bewerber/innen im Wahlbezirk 4 Hillenberg

1	Kaumanns, Hans-Josef	Tanfbeschäftigter	1966	Hillenberg/Selfkant	Bergstraße 51 52538 Selfkant	CDU, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Meiers, Chantal	Altenpflegerin	1987	Brunssum	Aan Schriewind 6 52538 Selfkant	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Crombeen, Alfonsus	Unternehmer	1943	Grevenbicht	Im Langental 36 52538 Selfkant	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Mühlenberg, Heinz	Rentner	1943	Hillenberg jetzt Selfkant	Karl-Arnold-Straße 27 52538 Selfkant	PRO Selfkant e.V. (PRO Selfkant)
5	Blans, René	Schlosser	1967	Selfkant-Süstersee	Dorfstraße 47 52538 Selfkant	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

##### Bewerber/innen im Wahlbezirk 5 Höngen I

1	Deckers, Ruth	Pensionärin	1940	Eschweiler	Laaker Weg 4 52538 Selfkant	CDU, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Meiers, Anton	Betriebselektriker	1954	Höngen j. Selfkant	Birder Straße 6 52538 Selfkant	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Grein, Ernst	Immobilienmakler	1960	Millen j. Selfkant	Von-Byland-Straße 50A 52538 Selfkant	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Hamers, Hans	Steuerfachangestellter	1956	Munstergeleen	Messweg 2 52538 Selfkant	PRO Selfkant e.V. (PRO Selfkant)
5	Kolvenbach, Thomas	Lehrer	1974	Mönchengladbach	An Dilla 18 52538 Selfkant	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

##### Bewerber/innen im Wahlbezirk 6 Höngen II

1	Fehlen, Lambert	Elektromeister	1947	Havert jetzt Selfkant	Heerstraße 28 52538 Selfkant	CDU, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Klaßen, Willi	Arbeiter	1956	Höngen j. Selfkant	Pfarrer-Meising-Straße 1 52538 Selfkant	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Fliegen, Heinz	Rentner	1938	Höngen jetzt Selfkant	Birder Straße 2A 52538 Selfkant	Freie Demokratische Partei (FDP)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 6 Höngen II

4	Engendahl, Gottfried	Radio- und Fernsehtechniker-Meister	1950	Höngen jetzt Seifkant	Kirchstraße 18 52538 Seifkant	PRO Seifkant e.V. (PRO Seifkant)
5	Deyerling-Seidel, Gabriele	Lehrerin	1954	Hof/Saale	Pfarrer-Meising-Straße 10 52538 Seifkant	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 7 Saefelen I

1	Cleven, Rolf	Dipl. Bauingenieur	1961	Heinsberg	Am Steincleef 7 52538 Seifkant	CDU, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Peters, Willi	Immobilienkaufmann	1963	Sittard	Seifkantstraße 74 52538 Seifkant	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Bergendahl, Ralf	beratender Betriebswirt	1957	Oberhausen	Seifkantstraße 107 52538 Seifkant	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Wassenaar, Maria Jose	Hausfrau	1952	Hoensbroek	Kleiweg 9 52538 Seifkant	PRO Seifkant e.V. (PRO Seifkant)
5	Baczyk, Frank	Handwerker	1955	Oberhausen	Seifkantstraße 119 52538 Seifkant	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 8 Saefelen II

1	Joerßen, Werner	Elektro-, Umwelt-, Sicherheitstechniker	1964	Heinsberg	Seifkantstraße 51 52538 Seifkant	CDU, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Krekels, Gerd	KFZ-Mechaniker-Meister	1949	Echt	Seifkantstraße 126 52538 Seifkant	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Schürgers, Hans	Lehrer	1949	Hillensberg j. Seifkant	Weidenstraße 12 52538 Seifkant	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Adams, Arnold	Rentner	1945	Süsterseel jetzt Seifkant	Waldstraße 30 52538 Seifkant	PRO Seifkant e.V. (PRO Seifkant)
5	Baczyk, Birgit	Dipl. Sozialpädagogin	1960	Düsseldorf	Seifkantstraße 119 52538 Seifkant	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 9 Süsterseel I

1	Cleven, Hans Peter	Pensionär	1943	Saefelen jetzt Seifkant	Nachtigallenweg 12 52538 Seifkant	CDU, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Gellen, Marcel	Schlosser	1965	Süsterseel jetzt Seifkant	Dorfplatz 7 52538 Seifkant	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Kurvers, Harry	Arzt	1944	Heerlen	Nachtigallenweg 32 52538 Seifkant	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Dr. Boms, Wilfried	Rechtsanwalt	1962	Kleinwehrt j. Seifkant	Eichenweg 8 52538 Seifkant	PRO Seifkant e.V. (PRO Seifkant)
5	Bärmann, Frank	Unternehmensberater	1967	Bardenberg	Suestrastraße 87 52538 Seifkant	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 10 Süsterseel II

1	Stassen, Heinz	Bauingenieur	1952	Hillensberg jetzt Seifkant	Suestrastraße 72 52538 Seifkant	CDU, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Herings, Pascal	Einkaufsleiter	1981	Heerlen	Panneschop 19 52538 Seifkant	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Ernst, José	Hausfrau	1952	Schinnen	Heidestraße 28B 52538 Seifkant	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Dr. Kambartel, Karl-Heinz	Rentner	1938	Viotho	Kleiweg 9 52538 Seifkant	PRO Seifkant e.V. (PRO Seifkant)
5	Janssen, Udo	Bäcker	1969	Eschweiler	Dechant-Kemper-Straße 8 52538 Seifkant	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 11 Millen/Tüddem I

1	Jakobs, Norbert	Elektromeister	1971	Heinsberg	Millener Weg 18 52538 Seifkant	CDU, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Gerads, Roy	Elektrotechniker	1974	Heinsberg	Von-Byland-Straße 13 52538 Seifkant	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Hacken, Erich	Oberbauleiter	1972	Heinsberg	Von-Byland-Straße 82A 52538 Seifkant	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Gosselink, Myriam	Ärztliche Psychotherapeutin	1960	Heerlen	Sittarder Straße 7 52538 Seifkant	PRO Seifkant e.V. (PRO Seifkant)
5	Maaßen, Andreas	Osteopath	1967	Tüddem j. Seifkant	Andreasstraße 12 52538 Seifkant	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 12 Tüddem II

1	Borgans, Jörg	Kaufmann	1979	Heinsberg	Kämpchen 15 52538 Seifkant	CDU, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Otten, Edwin	Bestattermeister	1983	Geilenkirchen	Jubiläumsstraße 12 52538 Seifkant	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Stevens, Jean	Steuerberater	1948	Schinnen	Sittarder Straße 2L 52538 Seifkant	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Dr. Hamers, Harry	Diplom-Chemiker	1958	Munstergeleen	Berliner Straße 29 52538 Seifkant	PRO Seifkant e.V. (PRO Seifkant)
5	Schürmann, Hans Josef	Polizeibeamter	1962	Tüddem jetzt Seifkant	Jenaer Straße 9 52538 Seifkant	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 13 Tüddem III

1	Ruers, Heinz-Hubert	Dipl. Finanzwirt	1970	Heinsberg	Neustr. 2c 52538 Seifkant	CDU, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Meiers, Christoph	Bankkaufmann	1984	Heinsberg	Aan Schniewind 6 52538 Seifkant	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 13 Tüddern III

3	Küffner, Stefan	Diplom Verwaltungswirt	1966	Krefeld	Kirchplatz 12 52538 Selfkant	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Hamers, Peter	Wirtschaftsprüfer	1959	Munstergeleen	Gertrudisstraße 26 52538 Selfkant	PRO Selfkant e.V. (PRO Selfkant)
5	Harrer, Giso	Physiotherapeut	1961	Baumholder	Dechant-Kemper-Straße 33 52538 Selfkant	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 14 Wehr

1	Dreissen, Hans	Elektromeister	1957	Wehr jetzt Selfkant	Zum Wiesengrund 25 52538 Selfkant	CDU, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Vromen, Theo	Rentner	1954	Schinveld	Am alten Bach 7 52538 Selfkant	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)
3	Baum, Joachim	Architekt	1944	Rheydt	Bruchstraße 6 52538 Selfkant	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Hensgens, Helga	Rentnerin	1948	Hillensberg j. Self- kant	Waldstraße 30 52538 Selfkant	PRO Selfkant e.V. (PRO Selfkant)
5	Baumann-Blans, Eva	Lehrerin	1970	Mönchengladbach	Dorfstraße 47 52538 Selfkant	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

## B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

ResL Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse	Ersatzbewerber/in für	Wahl- bezirk	ResL Nr.
-------------	------	-------	-------------	------------	---------	-----------------------	-----------------	-------------

## Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1	Dahlmanns, Heinz- Josef	Maschinenbaumechaniker- meister	1963	Stein j. Selfkant	Auf dem Stein 24 52538 Selfkant			
2	Köhnen, Frank	Gemeindearbeiter	1964	Schalbruch j. Self- kant	Ahornstraße 4 52538 Selfkant			
3	Busch, Martin	Bankkaufmann	1962	Isenbruch jetzt Selfkant	Engelbertstraße 13 52538 Selfkant			
4	Kaumanns, Hans-Josef	Tarifbeschäftigter	1966	Hillensberg/Self- kant	Bergstraße 51 52538 Selfkant			
5	Deckers, Ruth	Pensionärin	1940	Eschweiler	Laaker Weg 4 52538 Selfkant			
6	Fehlen, Lambert	Elektromeister	1947	Havert jetzt Self- kant	Heerstraße 28 52538 Selfkant			
7	Cleven, Rolf	Dipl. Bauingenieur	1961	Heinsberg	Am Steincleef 7 52538 Selfkant			
8	Joerißen, Werner	Elektro-, Umwelt-, Sicher- heitstechniker	1964	Heinsberg	Selfkantstraße 51 52538 Selfkant			
9	Cleven, Hans Peter	Pensionär	1943	Saeffelen jetzt Self- kant	Nachtigallenweg 12 52538 Selfkant			
10	Stassen, Heinz	Bauingenieur	1952	Hillensberg jetzt Selfkant	Suestrastraße 72 52538 Selfkant			
11	Jakobs, Norbert	Elektromeister	1971	Heinsberg	Millener Weg 18 52538 Selfkant			
12	Borgans, Jörg	Kaufmann	1979	Heinsberg	Kämpchen 15 52538 Selfkant			
13	Ruers, Heinz-Hubert	Dipl. Finanzwirt	1970	Heinsberg	Neustr. 2c 52538 Selfkant			
14	Dreissen, Hans	Elektromeister	1957	Wehr jetzt Selfkant	Zum Wiesengrund 25 52538 Selfkant			
15	Ruers, Will	Gärtnemeister	1958	Saeffelen j. Self- kant	Messweg 4 52538 Selfkant			
16	Backhaus, Hermann Josef	technischer Angestellter	1951	Wehr jetzt Selfkant	Nachtigallenweg 29 52538 Selfkant			
17	Küsters, Gerard	Dipl. Ingenieur	1963	Sittard	Filterskoul 4 52538 Selfkant			
18	Hamacher, Jens	Systemanalytiker	1977	Heerlen	Rodebechaue 15 52538 Selfkant	Busch, Martin	3	
19	Dahlmanns, Rene	Industriemeister	1972	Geilenkirchen	Im Langental 33 52538 Selfkant			
20	Reyans, Norbert	Pastoralreferent	1961	Heilder/Selfkant	Kleinwehnhagen 14 52538 Selfkant			
21	Gransch, Hans	Kaufm. Angestellter	1960	Kleinwehnhagen jetzt Selfkant	Selfkantstraße 27 52538 Selfkant	Cleven, Rolf	7	
22	Lippertz, Josef	Rentner	1941	Süsterseel j Self- kant	Suestrastraße 2 52538 Selfkant			
23	Knarren, Thorsten	Architekt	1977	Sittard	Vollmühle 42 52538 Selfkant	Borgans, Jörg	12	
24	Scheufens, Peter	Rentner	1939	Großwehnhagen j. Selfkant	Kapellenstraße 25 52538 Selfkant			
25	Von Cleef, Erik	Großhandelskaufmann	1980	Heerlen	Am Bilderweg 25 52538 Selfkant	Joerißen, Werner	8	
26	Plum, Rene	Student	1991	Heinsberg	Eburonenstraße 5 52538 Selfkant			
27	Hensgens, Jürgen	Zimmermann	1965	Havert j. Selfkant	Hauptstraße 59 52538 Selfkant	Dahlmanns, Heinz- Josef	1	
28	Willems, Kurt	Kaufmann	1972	Heinsberg	Reyweg 67 52538 Selfkant	Köhnen, Frank	2	
29	Beckers, Paul	Steuerberater	1954	Hillensberg jetzt Selfkant	Am Obersthof 30 52538 Selfkant	Kaumanns, Hans-Josef	4	

## Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

30	Janßen, Hans-Josef	Landwirt	1967	Geilenkirchen	Kapellenstraße 7 52538 Selfkant	Deckers, Ruth	5	
31	Küsters, Wilhelm	KFZ-Meister	1949	Stein jetzt Selfkant	Heerstraße 4A 52538 Selfkant	Fehlen, Lambert	6	
32	Houben, Joseph	Dipl. Bauingenieur	1955	Wehr j. Selfkant	Nachtigallenweg 11 52538 Selfkant	Cleven, Hans Peter	9	
33	Blohm, Dorothea	Pensionärin	1944	Pancevo	Höngener Weg 54 52538 Selfkant	Stassen, Heinz	10	
34	Beckers, Dorothee Elisabeth	Krankenschwester	1982	Heinsberg	De-Plevitz-Str. 44 52538 Selfkant	Jakobs, Norbert	11	
35	Peters, Christoph	Bankkaufmann	1986	Heinsberg	Birder Straße 48 52538 Selfkant	Ruers, Heinz-Hubert	13	
36	Jetten, Herbert	kaufm. Angestellter	1948	Gangelt	Landstraße 29D 52538 Selfkant	Dreissen, Hans	14	

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Peters, Willi	Immobilienkaufmann	1963	Sittard	Selfkantstraße 74 52538 Selfkant			
2	Werry, Josef	Geschäftsführer	1954	Trier	Grenzstraße 31 52538 Selfkant			
3	Meiers, Anton	Betriebselektriker	1954	Höngen j. Selfkant	Birder Straße 6 52538 Selfkant			
4	Vromen, Theo	Rentner	1954	Schinveld	Am alten Bach 7 52538 Selfkant			
5	Otten, Edwin	Bestattermeister	1983	Geilenkirchen	Jubiläumsstraße 12 52538 Selfkant			
6	Kuckartz, Claus	Malermmeister	1955	Aachen	Reyweg 29 52538 Selfkant			
7	Moll, Marcell	Angestellter	1981	Heinsberg	Reyweg 29 52538 Selfkant			
8	Klaßen, Willi	Arbeiter	1956	Höngen j. Selfkant	Pfarrer-Meising-Straße 1 52538 Selfkant			
9	Meiers, Christoph	Bankkaufmann	1984	Heinsberg	Aan Schniewind 6 52538 Selfkant			
10	Peters, Patrick	Bauingenieur	1986	Heinsberg	Selfkantstraße 74 52538 Selfkant			
11	Hoeijmakers, Heinz	Arbeiter	1954	Schalbruch jetzt Selfkant	Hauptstraße 75 52538 Selfkant			
12	Geilen, Marcel	Schlosser	1965	Sösterseel jetzt Selfkant	Dorfplatz 7 52538 Selfkant			
13	Gerads, Roy	Elektrotechniker	1974	Heinsberg	Von-Byland-Straße 13 52538 Selfkant			
14	Krekels, Gerd	KFZ-Mechaniker-Meister	1949	Echt	Selfkantstraße 126 52538 Selfkant			

## Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Busch, Karl	Landwirt	1950	Isenbruch jetzt Selfkant	Engelbertstraße 8 52538 Selfkant			
2	Grein, Ernst	Immobilienmakler	1960	Millen j. Selfkant	Von-Byland-Straße 50A 52538 Selfkant			
3	Schürgers, Hans	Lehrer	1949	Hillenberg j. Selfkant	Weidenstraße 12 52538 Selfkant			
4	Baum, Joachim	Architekt	1944	Rheydt	Bruchstraße 6 52538 Selfkant			
5	Hacken, Erich	Oberbauleiter	1972	Heinsberg	Von-Byland-Straße 62A 52538 Selfkant			
6	Küfner, Stefan	Diplom Verwaltungswirt	1966	Krefeld	Kirchplatz 12 52538 Selfkant			
7	Bergendahl, Ralf	beratender Betriebswirt	1957	Oberhausen	Selfkantstraße 107 52538 Selfkant			
8	Vingerhoets, Marjo	Bürokauffrau	1957	Kerkrade	Sandkoul 6 52538 Selfkant			
9	Stieldorf, Linus	Student	1995	Aachen	Tannerweg 1 52538 Selfkant			
10	Fiegen, Heinz	Rentner	1938	Höngen jetzt Selfkant	Birder Straße 2A 52538 Selfkant			
11	Crombeen, Alfonsus	Unternehmer	1943	Grevenbicht	Im Langental 36 52538 Selfkant			
12	Kurvers, Harry	Arzt	1944	Heerlen	Nachtigallenweg 32 52538 Selfkant			
13	Stevens, Jean	Steuerberater	1948	Schinnen	Sittarder Straße 2L 52538 Selfkant			
14	Ernst, José	Hausfrau	1952	Schinnen	Heidestraße 28B 52538 Selfkant			

## PRO Seifkant e.V. (PRO Seifkant)

1	Dr. Hamers, Harry	Diplom-Chemiker	1958	Munstergeleen	Berliner Straße 29 52538 Seifkant			
2	Grüters, Mario	Industriekaufmann	1976	Isenbruch j. Seifkant	Engelbertstraße 20 52538 Seifkant			
3	Van der Rijst, Gerard	Makler	1955	Waddinxveen	Am Südhang 7 52538 Seifkant			
4	Adams, Arnold	Rentner	1945	Süstersee/ jetzt Seifkant	Waldstraße 30 52538 Seifkant			
5	Gosselink, Myriam	Ärztliche Psychotherapeutin	1960	Heerlen	Sittarder Straße 7 52538 Seifkant			
6	Hamers, Peter	Wirtschaftsprüfer	1959	Munstergeleen	Gertrudisstraße 26 52538 Seifkant			
7	Dr. Kambartel, Karl-Heinz	Rentner	1938	Viotho	Kleiweg 9 52538 Seifkant			
8	Dr. Boms, Wilfried	Rechtsanwalt	1962	Kleinwehrehagen j. Seifkant	Eichenweg 8 52538 Seifkant			
9	Hamers, Hans	Steuerfachangestellter	1956	Munstergeleen	Messweg 2 52538 Seifkant			
10	Engendahl, Gottfried	Radio- und Fernsehtechniker-Meister	1950	Höngen jetzt Seifkant	Kirchstraße 18 52538 Seifkant			

## BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Tellers, Christian	Bankkaufmann	1980	Geilenkirchen	Friedhofstraße 9 52538 Seifkant			
2	Deyerling-Seidel, Gabriele	Lehrerin	1954	Hof/Saale	Pfarrer-Meising-Straße 10 52538 Seifkant			
3	Kolvenbach, Thomas	Lehrer	1974	Mönchengladbach	An Dillia 16 52538 Seifkant			
4	Baczyk, Frank	Handwerker	1955	Oberhausen	Seifkantstraße 119 52538 Seifkant			
5	Bämann, Frank	Unternehmensberater	1967	Bardenberg	Suestraße 87 52538 Seifkant			

Seifkant, den 08.04.2014

Corsten

## Entwässerungssatzung der Gemeinde Selfkant vom 10. April 2014

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Gemeinde Selfkant am 09. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an die Waterschap Roer en Overmaas. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
5. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW

(2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Verbindungen zwischen dem Hauptsammler und dem Grundstücksanschlussleitung (sog. Anschlussstutzen).

c) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.

d) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Nicht zur Grundstücksanschlussleitung gehören die Verbindung zwischen Hauptsammler und Grundstücksanschlussleitung (sog. Anschlussstutzen)

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu

entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3

#### Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4

#### Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück

verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### § 5

#### Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

### § 6

#### Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 7

#### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder

5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als ... KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte nach dem DWA Merkblatt M 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser“ (Teil 1 bis 3) und der Abwasserverordnung des Bundes für kommunale Abwasser (Anlage 1 der Abwasserverordnung) an der Übergabestelle zur öffentlichen



Abwasseranlage nicht überschritten sind. Im Einzelnen sind das:

1. Allgemeine Parameter
  - a) Temperatur 35 Grad Celsius
  - b) pH-Wert weniger 6,5; höchstens 10,0
  - c) Absetzbare Stoffe  
Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung von 5 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette), gesamt 300 mg/l.
3. Kohlenwasserstoffindex 100 mg/l.
4. Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1 mg/l.
5. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l.
6. Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100 mg/l.
7. Organische halogenfreie Lösungsmittel 10 g/l als TOC.
8. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l
9. Anorganische Stoffe (gelöst)
  - a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak(NH<sub>4</sub>-N + NH<sub>3</sub>-N) 200 mg/l
  - b) Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l
  - c) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
  - d) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l
  - e) Sulfid (S), leicht freisetzbar 2 mg/l
  - f) Fluorid (F), gelöst 50 mg/l
  - g) Phosphor, gesamt 50 mg/l
10. Farbstoffe  
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefährdet erscheint.
11. Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, daß die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

#### § 8

##### Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbulasträger, die das

- Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
  - (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
  - (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

#### **§ 9**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

#### **§ 10**

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

#### **§ 11**

##### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

#### **§ 12**

##### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine

Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

### § 13

#### Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung (alternativ kann geregelt werden: Einsteigschacht mit Zugang für Personal) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung (alternativ kann geregelt werden: Einsteigschacht mit Zugang für Personal) verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlags- und Brauchwasser ist, soweit es nicht versickert, in einer Rinne aufzufangen. Die Rinne ist auf dem Grundstück entlang der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Grundstückszufahrt anzulegen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, wenn ein besonders begründetes Interesse besteht. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht vor, wenn die Entwässerung durch eine gemeinsame Anschlussleitung lediglich dazu dienen soll, Kosten zu sparen. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

### § 14

#### Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des

- Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

### § 15

#### Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen

Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen..
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

### § 16

#### Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

### § 17

#### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder

vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenentnahmen.

- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

### § 18

#### Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

### § 19

#### Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### § 20

#### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)  
oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 21

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den

abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.
  8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.
  9. auf dem Grundstück im Bereich von Garagenzufahrten anfallendes Niederschlags- und Brauchwasser nicht in einer Rinne auffängt.
  10. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
  11. § 14 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.
  12. § 16 Absatz 2  
der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
  13. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
  - (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 22

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Gemeinde Selfkant vom 10. April 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 10. April 2014

Der Bürgermeister

Corsten

---

### **Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW vom 10. April 2014**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert

- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Gemeinde Selfkant am 09. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 08. Oktober 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. Juli 2011 wird aufgehoben.

### **§ 2 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 10. April 2014

Der Bürgermeister

Corsten

### **Öffentliche Bekanntmachung 6. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 - Tüddern, Kirchenfeld -**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 9. April 2014 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 – Tüddern, Kirchenfeld - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 sowie die Begründung und Festsetzung können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 33 – von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:  
montags bis freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

#### **Hinweise:**

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 6. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 in Kraft.

Selfkant, den 10. April 2014  
Der Bürgermeister  
Corsten

---

**Bekanntmachung**  
**1. Änderung des Vorhaben- und**  
**Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/97**  
**-Nahversorgungszentrum Tüddern –**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 9. April 2014 die Einleitung des Verfahrens der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/97 beschlossen.

Mit der 1. Änderung sollen

1. die Festsetzung einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.600 qm entfallen und die textlichen Festsetzungen entsprechend geändert werden.

2. Zwecks Einrichtung von Mitarbeiterparkplätzen für Mitarbeiter der im Plangebiet des VEP 1/97 ansässigen Betrieben soll die am Ostrand des Plangebietes (gegenüber der Einfahrt zum Parkplatz des Rathauses) gelegene und in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesene „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ so verkleinert werden, dass entlang der Ostseite des dort vorhandenen Gebäudes insgesamt 23 neue PKW-Stellplätze angelegt werden können.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 10. April 2014

Der Bürgermeister  
Corsten

---

**Bauvorhaben Deutsche Glasfaser im Selfkant**  
**Beschädigung der Gasleitung in Süsterseel bei**  
**Erdarbeiten für das neue Glasfasernetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Bürgerinnen und Bürger in Süsterseel,

wir sind als Generalunternehmer von der Deutschen Glasfaser beauftragt, das neue Glasfasernetz im Selfkant auszubauen.

Am 18.03.2014 kam es gegen 18.30 Uhr bei der Durchführung von Erdarbeiten durch ein von uns beauftragtes Tiefbauunternehmen in Süsterseel zu einer Beschädigung der Gasleitung im Bereich Bahn-/Suestrastraße. Wie Sie bereits aus Funk und Presse erfahren durften, kam es dank aller Beteiligten und der schnellen Reaktion zur

Sicherung der Schadstelle zu keinerlei Personenschäden.

An dieser Stelle möchten wir uns in erster Linie bei allen betroffenen Anwohnern für die entstandenen Unannehmlichkeiten in aller Form entschuldigen. Unser besonderer Dank gilt jedoch besonders der schnellen und professionellen Hilfe der Rettungskräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst.

Wir bedauern ausdrücklich, dass es nun nach mehr als 75 Kilometer Kabelverlegung im Selfkant, bisher ohne nennenswerte Schäden, zu diesem Schadensereignis kam.

An dieser Stelle möchten wir uns auch ganz herzlich bei allen Bürgerinnen und Bürgern des Selfkants für das uns entgegengebrachte Verständnis und Vertrauen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen  
Andreas Mühlbauer Bau GmbH

Uwe Schmidt  
Projektleitung

---

**Frevel am Biesener Weg in Höngen**

Im Biesener Feld/Am Biesener Weg befinden sich gemeindeeigene Grünflächen. Diese sind mit verschiedenen Gebüsch und Bäumen bepflanzt worden und dienen dort als Nist-, Brut- und Zufluchtsflächen.

An diesen wurde zuletzt mehrfach Frevel begangen, indem u.a. mehrere Eichen geschlagen bzw. derart gestutzt wurden, dass diese zerstört sind. Dabei entstand ein nicht unerheblicher Sachschaden.

Das Ordnungsamt bittet um Mithilfe: Hat jemand beobachten können, wer dort den Frevel begangen hat? Hinweise bitte an: 02454/499 113.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

---

**Standesamtliche Nachrichten:**

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Ingeborg Jaschinski,  
wohnhaft in Wehr, Bruchstraße 2;  
sie wird am 20.04. 80 Jahre alt.

Frau Maria Christine Schoenen,  
wohnhaft in Süsterseel, Schienegraaf 12 A;  
sie wird am 21.04. 83 Jahre alt.

Frau Katharina Kail,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
sie wird am 21.04.2014 82 Jahre alt.

Frau Elisabeth Penners,  
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 41;  
sie wird am 26.04. 93 Jahre alt.



Herrn Josef Ramächers,  
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 82;  
er wird am 29.04. 90 Jahre alt.

Frau Anna Heinrichs,  
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 59;  
sie wird am 30.04. 85 Jahre alt.

---

#### Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

- 27.04. Vogelschuss der St. Peter und Paul  
Schützenbruderschaft Schalbruch
- 30.04. Aufstellen des Maibaumes in Wehr ab  
20.00 Uhr, Dorfzentrum Wehr
- 30.04. Aufstellen des Maibaumes in Schalbruch
- 30.04. Aufstellen des Maibaumes in Saeffelen ,  
19.00 Uhr
- 30.04. Aufstellen des Maibaumes in Süsterseel,  
19.00 Uhr
- 01.05. Beginn der Wettkampfsaison, TC  
Westerheide, Tennisanlage Süsterseel
- 01.05. Königsvogelschuss der St. Sebastianus  
Schützenbruderschaft Tüddern, Dorfplatz  
Tüddern, 14.00 – 20.00 Uhr
- 01.05. Königsvogelschuss der St. Hubertus  
Schützenbruderschaft Süsterseel, 14.00 –  
18.00 Uhr
- 01.05. Maifeier des Trommler- und Pfeiferkorps  
Hillensberg e.V., Dorfplatz Hillensberg, 1  
9.00 Uhr
- 03.05.-  
05.05. Kirmes in Millen
- 05.05. Pferdesegnung n. d. hl. Messe in Millen,  
10.00 Uhr
- 05.05. Fahrzeugsegnung in Millen, 10.00 Uhr

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im  
Veranstaltungskalender der Internetseite  
[www.derselfkant.de](http://www.derselfkant.de) veröffentlichen möchten,  
werden gebeten, dies per E-Mail an [info@der-selfkant.de](mailto:info@der-selfkant.de) zu tun.

---

#### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten  
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

#### Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker oder	3437 (privat) 01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

---

#### Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

#### Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)

---

#### Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises  
Heinsberg finden montags von 8.30 Uhr – 16.00  
Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  
im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 –  
statt.

---

#### Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742  
E-Mail: [schiedsamt-selfkant@hotmail.de](mailto:schiedsamt-selfkant@hotmail.de)  
Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

---

#### VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich  
der Gemeinde Selfkant findet am 3. Mittwoch in  
der Zeit von 9.00 – 10.00 Uhr im Rathaus in  
Tüddern – Zimmer 5 – statt.

---

#### Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen  
Schäden am Leitungsnetz des  
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht  
telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

---

#### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Bürgermeister Herbert Corsten  
Konzept, Layout, Satz und Druck:  
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538  
Selfkant  
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen  
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie  
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt  
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur  
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der  
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen  
werden.